

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 50/035/2013

Kreisausschuss am 01.07.2013

**Zu Punkt 18.5: Auswirkungen der Einführung des Betreuungsgeldes auf den Kreis Mettmann
hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.06.2013**

Die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird wie folgt beantwortet:

1. Mit welchen Antragszahlen rechnet die Verwaltung für den Kreis Mettmann?

Seitens des Sozialamtes werden mit ca. 2.000 Anträgen pro Jahr gerechnet.

2. Welche Personalmaßnahmen sind angesichts einer womöglich hohen Zahl an Antragstellerinnen und Antragstellern notwendig bezgl.

a) zusätzlicher Stellen

Seitens der kommunalen Spitzenverbände wurde ein Stellenbedarf von 83,5 VZÄ ermittelt (vgl. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW Az.: 51.34.06 vom 15.04.2013). Umgerechnet auf den Kreis Mettmann ist daher mit etwa 2,3 Stellen zu rechnen. Die Stellenbemessung und -ausstattung wird mit der konkreten Aufgabenentwicklung weiter qualifiziert. Dazu entwickelt sich zurzeit ein interkommunaler Konsens. Zunächst ist eine konkrete Startaufstellung zu gestalten, dabei wird entschieden, in welcher Weise der Aufgabenzuwachs unmittelbar aufzufangen ist.

b) Schulungsmaßnahmen

Eine Schulungsmaßnahme findet am 24.07.13 bei der zuständigen Bezirksregierung in Münster statt. Hierbei handelt es sich um das erste Schulungsangebot zum Thema Betreuungsgeld. Es wurden zwei Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung angemeldet. Weitere Schulungen sind vorgesehen.

c) Urlaubssperren (der Start des Betreuungsgeldes ist zu Beginn der Sommerferien)?

Anspruchsberechtigt sind Eltern, deren Kinder ab dem 01.08.2012 geboren wurden, und für die keine SGB VIII Leistungen in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Auszahlung beginnt frühestens mit dem 15. Lebensmonat, also ab 01. Oktober 2013. Eine Urlaubssperre ist nicht vorgesehen.

3. Mit welchen Kosten für den Verwaltungsaufwand wird gerechnet?

Folgt man den Berechnungen der kommunalen Spitzenverbänden, so werden ca. 136.040€ (2 Stellen A7 mit je 68.020€ laut KGST 2013) zu veranschlagen sein. Derzeit werden Überlegungen angestellt, ob der Kreis Mettmann mit dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Düsseldorf eine Kooperation hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung eingehen könnte. Danach würde im Kreis ein Front-Office bleiben; hier könnten die Beratungen

und die Antragsannahme erfolgen. Die automatisierte Bearbeitung, Bescheiderteilung und Auszahlung würde dann im Back-Office, in Düsseldorf angesiedelt sein.

4. *Durch welche Maßnahmen unterstützt der Bund den Kreis bei der Umsetzung des Betreuungsgeldes?*

Der Bund trägt die Zweckausgaben für das Betreuungsgeld in vollem Umfang (§ 12 Abs. 2 BEEG n.F.). Folglich wird das Betreuungsgeld von den Ländern – wie bereits das Elterngeld – im Wege der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt (Art. 104a Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz). Die Verwaltungsausgaben tragen die Länder selbst (Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG als *lex specialis* zu Art. 104a Abs. 2 Grundgesetz).

Eine Regelung zum Belastungsausgleich ist aus Sicht des Bundes und der Länder nicht erforderlich, da die Aufgabenübertragung, die die Rechtsverordnung vornimmt, nicht zu einer wesentlichen Belastung der Kreise und kreisfreien Städte führt. Auch bei großzügiger Betrachtung des Bundes sei nicht davon auszugehen, dass die Durchführung des Betreuungsgeldes die Kreise und kreisfreien Städte mit wesentlich mehr als 2,5 Mio. Euro belasten wird. Damit würde die Schwelle der wesentlichen Belastung, die aktuell bei rund 4,46 Mio. liegt (vgl. zur Berechnung LT-Drs. 13/5515 S. 23), nicht erreicht.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände wurden im Anhörungsverfahren jedoch erheblich höhere Werte ermittelt, die oberhalb der genannten Grenze liegt. Zunächst bleibt der Ausgang des Verfahrens abzuwarten.